

Satzung

über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 17.03.1994

**geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von
Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 09.02.1995, vom 19.11.1996
und durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Schwifting an
den Euro (EuroAnpS) vom 20.12.2001**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 55 und 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Schwifting folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der gesamten Gemeinde Schwifting mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MABl. S. 181) höchstens erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser mit 1 Wohnung und Mehrfamilienhäuser sind 2,0 Stellplätze je Wohnung bereitzustellen.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (4) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.
- (5) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5 m ab Grundstücksgrenze haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Der Stauraum kann bis auf

3 m verkürzt werden, wenn eine Toranlage eingebaut wird, die ein unverzügliches Einfahren ermöglicht (elektrische Toröffner). Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen, sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung die Anzahl der Stellplätze (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung der Einstellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.
- (2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 5

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und dem Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 7
Bewehrung

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder Ab. 2 und § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Schwifting, den 17.03.1994

gez.
Brandmeir
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17.03.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.03.1994 angebracht und am 05.04.1994 wieder abgenommen

Pürgen, den 05.04.1994

gez.
Dworsky

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 17.03.1994, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.01.2002